

## **Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1998 in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halle in seiner Sitzung am 28. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Halle (Saale) unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder mit einem Anspruch auf Betreuung gemäß § 3 KiFöG.  
Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die unbefristete Aufnahme von Kindern auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Halle (Saale) (unbefristete Gastkinder) grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde i. S. § 3 KiFöG bleibt davon unberührt. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Betreuung erfolgt nur bei nachgewiesener Sicherstellung einer kostendeckenden Finanzierung durch die Eltern.  
Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch die Stadt Halle (Saale) gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruches benötigt wird. Eine fristlose Kündigung erfolgt, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.
- (3) In allen Einrichtungen der Stadt Halle (Saale) ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern (befristete Gastkinder) im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.

### **§ 2 Gemeinnütziger Zweck/ sozialpolitische Aufgaben**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (2) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Durch die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder sowie eine Bildung der Kinder im elementaren Bereich gemäß § 5 KiFöG.  
Im Rahmen einer individuellen Förderung, die sich auf die Persönlichkeit des Kindes orientiert, soll dessen gesamte Entwicklung altersspezifisch angeregt werden. Gesetzliches Anliegen ist es, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb insbesondere von sozialen Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Toleranz, Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen, körperlichen Fähigkeiten, insbesondere dem Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen zu gewährleisten und deren Herausbildung zu fördern. Es sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden.

### **§ 3**

#### **Besuch der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) stehen allen aufgenommenen Kindern werktags (ausgenommen Sonnabend) während der Öffnungszeiten - vorbehaltlich etwaiger Betriebsferien - zur Verfügung.  
Die diesbezüglichen Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) sichert gemäß § 17 Abs. 3 KiFöG auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit.  
Sie schafft die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Auswahl der Speiseanbieter zwecks Vorbereitung von Einzelverträgen zwischen den Eltern und dem jeweiligen Speiseanbieter. Im Rahmen des Auswahlverfahrens verständigen sich die Erziehungsberechtigten auf jeweils einen Speiseanbieter pro Standort Kindertageseinrichtungen.  
Die Beauftragung der Speiseunternehmen erfolgt mit den von der Stadt festgelegten Rahmenvereinbarungen durch die Eltern.  
Die Stadt Halle (Saale) sichert die räumlichen, technischen und Grundlagen zur Ausgabe und Einnahme von Einlieferungssessen (z. B. Thermoporten- oder Assiettenlieferungen).

### **§ 4**

#### **Leistungen**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) öffnen in der Regel Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, grundsätzlich frühestens um 6 Uhr und schließen grundsätzlich spätestens um 18 Uhr (Regelöffnungszeit).  
Soweit es erforderlich werden sollte, wird die Stadt gemäß § 17 Abs. 1 KiFöG im Benehmen mit dem Kuratorium Ausnahmen hierzu vornehmen. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung; dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien.

(2) Jedes Kind, dessen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung sich gegen die Stadt Halle (Saale) richtet, hat einen Anspruch gemäß § 3 Abs.1 KiFöG.

1. auf einen ganztägigen Betreuungsplatz im Sinne § 17 Abs. 2 KiFöG in einer Tageseinrichtung, soweit die Voraussetzungen vorliegen und ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.  
Über die Festsetzung des Förderungsbedarfes entscheidet die Stadt Halle (Saale) nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Anforderungen der tatsächlichen Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme gemäß § 3 SGB III der Eltern und bei Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten;

2. in allen anderen Fällen auf einen Halbtagsplatz in der Regel von mindestens 5 Stunden täglich:

(3) Die Leitung spricht mit den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Regelbetreuung).  
Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen Leitung und Eltern jeweils für mindestens einen Monat im Voraus verbindlich vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden.  
Bei einer ganztägigen Betreuung soll im Interesse des Kindeswohls eine Betreuungsdauer von 10 Stunden pro Tag nicht überschritten werden.  
Im Einzelfall kann eine Regelbetreuung von bis zu 12 Stunden pro Tag vereinbart werden.

#### **Abschnitt A:**

Förderung und Betreuung für Kinder von 0 Jahre bis Schuleintritt

##### **Betreuungszeitstufe 1** (in der Regel 5 Stunden täglich):

Für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 Nr. 2 KiFöG erfolgt die Betreuung in der Regel täglich 5 Stunden, grundsätzlich im Zeitraum von der Öffnungszeit der Einrichtung bis 14 Uhr. Spätester Betreuungsbeginn ist dabei 9 Uhr. Soweit es die pädagogische Umsetzung der gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsziele nach Maßgabe des § 5 KiFöG nicht gefährdet und eine angemessene Nachfrage für diese Betreuung in einer Einrichtung gegeben ist, kann die Bereitstellung dieser Betreuung von 12 bis 17 Uhr erfolgen. Die Entscheidung trifft der Träger der Einrichtung nach Beratung im Kuratorium.

##### **Betreuungszeitstufe 2** (in der Regel 8 Stunden pro Tag):

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 8 Stunden pro Tag maximal bis zu 40 Wochenstunden vereinbart, liegt Betreuungszeitstufe 2 vor.

##### **Betreuungszeitstufe 3:** (in der Regel 10 Stunden pro Tag):

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 10 Stunden pro Tag maximal bis zu 50 Wochenstunden vereinbart, liegt Betreuungszeitstufe 3 vor.

##### **Betreuungszeitstufe 4:** (maximal 12 Stunden pro Tag bzw. maximal 60 Wochenstunden)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von bis zu 12 Stunden täglich maximal 60 Wochenstunden vereinbart, liegt Betreuungszeitstufe 4 vor.

**Abschnitt B:** (Betreuung von Schulkindern)

Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG.

**Betreuungszeitstufe 5:** (in der Regel 6 Stunden schultäglich bzw. 30 Wochenstunden)

Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1b KiFöG erfolgt die Betreuung im Umfang von mindestens 6 Stunden schultäglich (30 Wochenstunden) grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.

**Betreuungszeitstufe 6** (maximal 7 Stunden schultäglich bzw. 35 Wochenstunden)

Wird eine Betreuungszeit für den Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten, von 35 Stunden schultäglich vereinbart, dann liegt die Betreuungszeitstufe 6 vor.

Für die Betreuungszeitstufen 5 und 6 ist eine Ferienbetreuung von bis zu 10 Stunden pro Tag gemäß § 17 Abs.2 KiFöG enthalten.

Diese erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Einrichtung oder an einem weiteren geeigneten Standort.

- (4) Soweit den Eltern für ihr Kind ein Betreuungs- und Bildungsanspruch gemäß § 3 Abs. 1 Nr.2 KiFöG zusteht, besteht die Möglichkeit einer erweiterten Betreuung, wenn die gemäß Gebührensatzung anfallenden Kosten der entsprechenden Betreuungszeitstufe durch die Eltern gesichert sind. Eltern mit einem Betreuungsanspruch gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1a steht die Möglichkeit der Betreuung in der Betreuungszeitstufe 1 offen.
- (5) Hauskinder  
Hauskinder sind Kinder, die bis zum 1. Januar vor Schuleintritt nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut wurden. Für diese Kinder im Vorschuljahr, mit einem Anspruch auf Betreuung gemäß § 3 KiFöG, die jedoch keine Regelbetreuung in Anspruch nehmen, wird für den Zeitraum von 7 Monaten vor Schulbeginn die Möglichkeit einer Schulvorbereitung angeboten. Dieses Angebot wird an ausgewählten Standorten von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zu festgelegten Zeiten vorgehalten und umfasst 10 Stunden pro Woche, in der Regel von 9 bis 11 Uhr täglich. Voraussetzung ist, dass die Eltern ihr Kind bis zum 30.11. des Vorjahres formlos schriftlich anmelden. Die zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der dafür in der geltenden Gebührensatzung festgelegten Höhe.
- (6) Für Kinder mit einem Anspruch auf Hortbetreuung, die jedoch diese Betreuung ausschließlich in den Schulferien benötigen, besteht die Möglichkeit, Ferienspiele in den Kindertageseinrichtungen zu besuchen. Die zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der dafür in der geltenden Gebührensatzung festgelegten Höhe. Die Anmeldung soll bis spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen, danach erfolgende Anmeldungen werden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten berücksichtigt.
- (7) Wird die Betreuung eines Kindes über die gewählte Betreuungszeitstufe hinaus erforderlich, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Halle (Saale) für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

- (8) Wird die Betreuung eines Kindes über die festgelegte reguläre Öffnungszeit der jeweiligen Kindertageseinrichtung hinaus erforderlich, sind unabhängig von Absatz 3 sämtliche hierdurch anfallende Kosten von den Eltern zu tragen.

### **§ 5 Betriebsferien**

- (1) Aus betriebsorganisatorischen Gründen sollen Kindertageseinrichtungen im laufenden Jahr zusammenhängend bis zu drei Wochen und im Dezember/Januar eine Woche geschlossen werden.  
Der Schließungszeitraum wird im Benehmen mit dem Kuratorium festgelegt und den Eltern rechtzeitig, mindestens fünf Monate im Voraus, bekannt gegeben.
- (2) Bis zu drei Monaten nach Bekanntgabe der Schließungszeiten können Eltern einen Ausweichplatz beantragen, um ihre Kinder während der Schließung in umliegenden Kindertageseinrichtungen betreuen zu lassen. Im Stadtgebiet ist ein Ausweichplatz sicherzustellen.  
Für den Besuch dieser Einrichtungen werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

### **§ 6 An- und Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung soll aus Gründen der Bedarfsplanung mindestens sechs Monate vorher erfolgen. Der § 16 KiFöG bleibt davon unberührt.  
Für eine Hortbetreuung gilt das Anmeldeverfahren gemäß § 16 Satz 2 KiFöG.  
Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfsplanes.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Eltern aus einer Kindertageseinrichtung ist spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres zum 31.12. des Jahres bzw. bis zum 31.12. zum 30.6. des Folgejahres vorzunehmen, wenn nicht wichtige Gründe für ein Abweichen geltend gemacht werden.
- (3) Geraten Eltern bzw. sonstige Gebührensschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr in Verzug, bestimmt die Stadt Halle (Saale) eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, spätestens jedoch nach dem 3. Monat rückständiger Zahlungen, wird das betreffende Kind von dem Besuch in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

### **§ 7 Mitwirkung**

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse der Erwerbstätigkeit, der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Soweit im Hinblick auf § 3 Abs. 2 KiFöG durch unterlassene Mitwirkungspflichten der Betreuungsanspruch nicht bzw. nicht rechtzeitig verändert wird, haften die Eltern gegenüber der Stadt Halle (Saale) für die finanziellen Auswirkungen im tatsächlich angefallenen Umfang.

- (3) Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitwirkung insbesondere in den in Absatz 1 benannten Fällen entstehen, haftet die Stadt Halle (Saale) nicht.

Eltern stellen die Stadt Halle (Saale) insoweit von jeglichen Kosten frei.

### **§ 8 Fehlen eines Kindes**

Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

Fehlt das Kind länger als einen vollen Kalendermonat unentschuldigt, gilt es mit dem ersten Tag des darauffolgenden Monats vom Kindertageseinrichtungsbesuch als abgemeldet.

Eine weitere Betreuung des Kindes kann nur nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erfolgen.

### **§ 9 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an einen/einen der Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die/den Eltern oder einer durch diesen beauftragten Person.  
Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/den Erzieherin/Erzieher; sie endet beim Verabschieden von der/dem Erzieherin/Erzieher.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben haben.  
Das Kind wird grundsätzlich nur an die Eltern übergeben.  
Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtungen eine schriftliche Vollmacht der Eltern für diese Person vorliegen.
- (3) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Halle (Saale) ist ausgeschlossen.

### **§ 10 Aufnahmebedingungen und gesundheitliche Betreuung**

- (1) Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von den Eltern zu stellen.
- (2) Die Eltern müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes folgende Unterlagen beibringen:
- a) die vollständigen Unterlagen und Erklärungen gemäß § 5 der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zur Festsetzung der Benutzungsgebühr; dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 3 dieser Satzung;
  - b) eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes, einschließlich des Nachweises über den Erhalt der vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen; dem gemäß werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

- (3) Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sollen vorrangig integrativ betreut werden. Die Eltern stellen hierzu einen Antrag auf integrative Betreuung der - falls eine Integrationsfähigkeit des Kindes aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht festgestellt werden kann - hilfsweise als Antrag auf Sonderbetreuung gewertet wird.
- (4) In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt.  
Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern einzuholen.
- (5) Im Falle einer Erkrankung kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leiterin bei Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes in der Kindertageseinrichtung gefordert werden.
- (6) Für den Wechsel der Kindertageseinrichtung sind entsprechende Ummeldeanträge zu stellen. Dabei ist analog den Bedingungen des § 6 dieser Satzung zu verfahren.  
Für den Wechsel in eine Einrichtung in anderer Trägerschaft gelten die Fristen gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung.
- (7) Die Aufnahme von unbefristeten Gastkindern nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Nachweis der kostendeckenden Finanzierung des Betreuungsplatzes gegenüber der Stadt Halle (Saale) durch die Eltern.

#### **§ 11**

##### **Verhalten bei Infektionskrankheiten**

- (1) Bei bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
- (2) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt - ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt - über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung.  
Die Bescheinigung des Arztes ist in der Kindertageseinrichtung unverzüglich vorzulegen.

#### **§ 12**

##### **Gebühren**

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 13**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale), welche der Stadtrat in seiner Tagung vom 21.08.2002 beschlossen hat und die im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 18.09.2002/ 02.10.2002 öffentlich bekannt gemacht wurde, außer Kraft.